

Salzregal

1. Einfuhren in die Schweiz

1.1 Rechtliche Grundlagen

Interkantonale Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz vom 22. November 1973.

Grossratsbeschluss des Kantons Waadt vom 08.04.2014.

1.2 Grundsatz

Sämtliche Salze und Salzgemische mit einem Anteil an Natriumchlorid (NaCl) von 30% und mehr und Salzlösungen mit einem Anteil an Natriumchlorid von 18% und mehr sind bewilligungspflichtig. Dieser Grundsatz gilt auch für salzhaltige Waren, für die im Tares kein Hinweis auf die Bewilligungspflicht unter «Nicht zollrechtliche Erlasse - Salzregal» zu finden ist. Dort sind nur die gängigsten Produkte erwähnt.

Angaben in der Zollanmeldung

In der Zollanmeldung e-dec müssen bewilligungspflichtige Salze und Salzgemische mit NZE-Pflichtcode «1 NZE: ja» und NZE-Artencode 220 angemeldet werden.

1.3 Bewilligungspflicht

Die anmeldepflichtige Person kann jegliche regalpflichtigen Salzarten zum gewerblichen oder zum privaten Eigenbedarf bis maximal 50 kg netto bewilligungsfrei importieren. Diese Freimenge gilt je Importeur und Jahr.

Um mehr als 50 kg Salz importieren zu können, ist eine Bewilligung erforderlich. Die Einfuhrbewilligung wird mit dem «[Gesuch um Importbewilligung für die Einfuhr von Salz in die Schweiz](#)» beantragt.

1.4 Bewilligungsstelle:

Schweizer Salinen AG
Schweizerhalle
Rheinstrasse 52
Postfach
4133 Pratteln 1

Tel. 061 825 51 51, Fax 061 825 51 00

verkauf@saline.ch,

www.salz.ch

2. Einfuhren nach dem Fürstentum Liechtenstein

Für Salzimporte nach Liechtenstein ist das Amt für Volkswirtschaft in Vaduz zuständig:

Amt für Volkswirtschaft
Abteilung Warenverkehr und Transport
Postfach 684
9490 Vaduz

Tel. 00423/ 236 69 08

www.avw.llv.li

3. Aus- und Durchfuhren

Die Ausfuhr und die Durchfuhr durch das schweizerische Staatsgebiet von Salz, Salzgemischen und Salzlösungen sind bewilligungsfrei.

Die Durchfuhr nach schweizerischen Zollausschlussgebieten sämtlicher Salze und Salzgemische mit einem Anteil an Natriumchlorid (NaCl) von 30% und mehr und von Salzlösungen mit einem Anteil an Natriumchlorid (NaCl) von 18% und mehr, gilt als Einfuhr und ist bewilligungspflichtig (Bewilligungsstelle siehe Punkt 1.4).